

Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

zur Änderung des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Etikettierung und das sonstige Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und ihren Packungen

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit
Der Titel von Kapitel 2 und § 20 Absatz 3 des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Etikettierung und das sonstige Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und deren Packungen (591/2016) wird *geändert* und es wird ein neuer § 14a mit folgendem Wortlaut zum Erlass *hinzugefügt*:

Kapitel 2

Warnetikett auf den Packungen von elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern und rauchlosen Nikotinprodukten

§ 14a

Warnetikett auf den Packungen von rauchlosen Nikotinprodukten

Die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 über das Warnetikett auf den Packungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern gelten auch für das Warnetikett, das auf Packungen von rauchlosen Nikotinerzeugnissen nach § 39a Absatz 1 Nummer 5 des Tabakgesetzes (549/2016) erforderlich ist.

§ 20

Anbringung des Warnhinweises

Die im obigen Kapitel 1 oder in § 39a Absatz 1 Satz 5 des Tabakgesetzes genannten Warnhinweise dürfen nicht verdeckt werden und müssen vollständig sichtbar sein. Sie dürfen das Preisschild oder den Text in Bezug auf den Einzelhandelspreis gemäß § 11 des Gesetzes über die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren nicht verdecken. Die Warnhinweise nach Kapitel 1 dürfen auch die Lesbarkeit der Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen und Sicherheitsmerkmale nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Tabakgesetzes nicht verdecken oder beeinträchtigen.

Dieser Erlass tritt am [Datum] [Monat] 20xx in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Minister für... Vorname Nachname

Titel Vorname Nachname